

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Krischok (SPD) vom 18.02.10

und Antwort des Senats

Betr.: Fällungen im Buchenhof-Wald trotz eingereichter Eingabe: Warum ist diese ausgerechnet zwei Stunden nach der Senatsentscheidung erst zur Kenntnis genommen worden? Die betroffenen Bürger glauben nicht an einen Zufall!

Rund um die Fällungen im Buchenhof-Wald ergeben sich Ungereimtheiten, die der Aufklärung bedürfen. Bereits vor der offiziellen Verkündung am 09.02.2010 lag der örtlich zuständigen Polizeidienststelle eine achtseitige Fällgenehmigung durch das Bezirksamt vor, bevor der Senat seine Entscheidung öffentlich mitteilte. Die Kettensägen hatten da schon lange ihre Arbeit aufgenommen, die ersten Buchen waren bei der Verkündung der Senatsentscheidung bereits gefallen – und die Arbeiten dauern unvermindert an. Der sofortige Vollzug wurde in dem Fällantrag damit begründet, dass die Vertrauensleute des Bürgerentscheides ja versuchen könnten, Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus hatte die Initiative zum Erhalt des Buchenhof-Wald am 02.02.2010 eine Eingabe zu diesem Thema eingereicht: Auch wenn nicht juristisch kodifiziert war, ist es in Hamburg bislang Verwaltungspraxis, dass solche Eingaben eine aufschiebende Wirkung besitzen und nicht vor der Behandlung im Eingabenausschuss anderweitige Entscheidungen getroffen werden.

Nun wurde die Senatsentscheidung am 09.02.2010 verkündet: Es ist schwer verständlich, dass zwischen dem Eingabeneingang und der Senatsentscheidung eine Woche liegt – und die Eingabe keine aufschiebende Wirkung hatte.

Daher frage ich den Senat:

Der mit der Einleitung unterstellte Sachverhalt ist unzutreffend. Die Übermittlung der Fällgenehmigung an die zuständige Polizeidienststelle sowie an den Bauverein der Elbgemeinden eG (BVE) erfolgte nach Verkündung der Senatsentscheidung gegenüber dem Bezirksamt Altona. Der Senat geht davon aus, dass unmittelbar nach Aushängung der Fällgenehmigung mit den Baumfällarbeiten begonnen wurde. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Baumfällgenehmigung ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen das Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Richtigerweise wurden bei der Abwägung die Folgen einer aufschiebenden Wirkung mit in die Abwägung einbezogen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1.) *Wie kann es passieren, dass eine in dieser Sache eingelegte Petition, eingelegt eine Woche vor der Senatsentscheidung, in der Senatsverwaltung verloren gehen kann und erst zwei Stunden nach der Senatsentscheidung wiedergefunden wird?*
- 2.) *Warum wurden gegen Hamburger Gepflogenheiten die Fällgenehmigungen nicht sofort eingestellt, als die Petition wiedergefunden wurde?*

Die Fragestellung geht von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Die Petition ist nicht verloren gegangen. Zu dem Zeitpunkt, als das Bezirksamt Altona die Eingabe mit der Nummer 145/2010 erhalten hatte, war der Vollzugsakt der Verwaltung, die Fällgenehmigung, bereits erteilt. Die Petition mit der Nummer 145/2010 konnte daher durch Zeitablauf keine Vollzugshemmung mehr bewirken. Eine Petition kann nach den zwischen der Hamburgischen Bürgerschaft und dem Senat vereinbarten Gepflogenheiten nur gegenüber der Exekutive, nicht aber gegenüber Personen des Privatrechtes eine Vollzugshemmung bewirken. Gemäß den Gepflogenheiten betreffend den Umgang mit Eingaben wurde der Vorsitzende des Eingabenausschusses hierüber noch am 9. Februar 2010 vom Staatsrat für Bezirke unterrichtet.

Darüber hinaus hat die Prüfung des Einzelfalles im Falle der Eingabe 145/2010 ergeben, dass die Sach- und Rechtslage es nicht zugelassen hätte, die Empfehlung des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft abzuwarten. Hierauf kam es wegen Zeitablauf jedoch bereits nicht mehr an. Auch hierüber wurde der Vorsitzende des Eingabenausschusses unterrichtet.

- 3.) *Welches sind die vom Petenten begehrten Ziele der Petition vom 2.02.2010? Bitte ausführen.*

Die Petition mit der Nummer 145/2010 liegt dem Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft vor, es wird auf die dortige Aktenlage verwiesen.

- 4.) *Wenn der Eingabenausschuss beschließen sollte, dass einzelnen oder allen Zielen des Petenten zugestimmt werden soll, in welcher Form wird der Senat veranlassen, dass die Ziele auch umgesetzt werden können. Kann es dazu kommen, dass der Buchenhof-Wald wieder hergestellt werden muss?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

- 5.) *In der Fällgenehmigung wird ausgeführt, dass ohne die Ausnutzung der Ausnahmegenehmigung das Bauvorhaben nicht realisiert werden kann. Ist dies das Eingeständnis des Senats, dass das Bauvorhaben nicht realisiert werden kann, wenn es einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müsste?*

Wenn nein, ist es wirklich eine große Gefahr für Hamburg, wenn der BVE erst vorhandene Ersatzgrundstücke bebaut, anstatt in einer ungeklärten rechtlichen Lage gegen Natur- und Artenschutz zu verstoßen?

Nein. Ob der BVE über weitere Grundstücke verfügt, die ebenfalls bebaubar sind, ist nicht bekannt. Zu den Ausführungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen siehe Drs. 19/5304. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

- 6.) *Den Vertrauensleuten des Bürgerentscheides zur Erhaltung des Buchenhof-Waldes wurde durch das Obergericht beschieden, dass der Senat einen Bürgerentscheid aufheben könne, und dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsweg zulässig sei. In welchen Bundesländern außer Hamburg sind Entscheidungen der Regierungen nicht justizabel?*

Die erfragten Daten der anderen Bundesländer liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und werden daher auch vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

7.) *Ist es richtig, dass die Petition zur Rettung des Buchenhof-Waldes die Durchführung eines ordentlichen Planverfahrens gefordert hat?*

Die Petition mit der Nummer 145/2010 liegt dem Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft vor, es wird auf die dortige Aktenlage verwiesen.

8.) *Der Senat gibt an, dass die Forderung des Bürgerbegehrens nach Nichterteilung einer Fällgenehmigung gegen Artikel 14 Grundgesetz verstoße.*

Gegen welches Recht verstößt die Forderung des Bürgerentscheides, ein ordentliches Planverfahren durchzuführen? Bitte ausführen.

Siehe Drs. 19/5304 und 19/5379.

9.) *Das Bayerische und das Hamburger Volksabstimmungsgesetz sind in weiten Teilen identisch.*

Wie erklärt der Senat, dass in Bayern fast alle Bürgerentscheide von den staatlichen Organen respektiert werden, während in Hamburg Bürgerentscheide, die sich gegen die Senatsmeinung wenden, in der Regel aufgehoben beziehungsweise evoziert werden?

Die Fragestellung geht von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Mit der Situation in Bayern hat sich der Senat nicht befasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 10. bis 12.

10.) *Wie viele Bürgerentscheide wurden in den letzten Jahren durchgeführt?*

11.) *Wie viele davon haben sich gegen die Meinung der jeweiligen Mehrheitsfraktionen im jeweiligen Bezirk beziehungsweise der Hamburgischen Bürgerschaft ausgesprochen?*

12.) *Wie viele von diesen Bürgerentscheiden sind in Hamburg von Politik und Verwaltung anerkannt worden und sogar umgesetzt worden?*

Bezirksamt	Frage 10*: „Anzahl durchgeführter Bürgerentscheide“	Frage 11: „Gegen die Meinung der Mehrheitsfraktion im jeweiligen Bezirk“	Frage 12: „Bürgerentscheid, der von Politik und Verwaltung anerkannt worden und umgesetzt worden ist“
Hamburg-Mitte	0	entfällt	entfällt
Altona	3		
	1. 2005: „Unser Bismarckbad bleibt“	Ja	Nein
	2. 2009: „Rettet den Buchenhof-Wald“	Ja	Nein
	3. 2010: „Pro IKEA“	Nein	Ja
Eimsbüttel	0	entfällt	entfällt
Hamburg-Nord	2		
	1. 2003: „Gegen die Errichtung neuer Bauwagensiedlungen“	Ja	Ja
	2. 2009: „Rettet das Freibad Ohlsdorf“	Nein	Ja

Bezirksamt	Frage 10*: „Anzahl durchgeführter Bürgerentscheide“	Frage 11: „Gegen die Meinung der Mehrheitsfraktion im jeweiligen Bezirk“	Frage 12: „Bürgerentscheid, der von Politik und Verwaltung anerkannt worden und umgesetzt worden ist“
Wandsbek	2		
	<p>1. 2004: „Gegen den Abbruch und die verdichtete Neubebauung der Matthias-Strengesiedlung“</p> <p>2. 2004: „Für den Erlass einer Erhaltungssatzung der Matthias-Strengesiedlung“</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>1. Das Ergebnis des Bürgerentscheides „Gegen den Abbruch und die verdichtete Neubebauung der Matthias-Strengesiedlung“ ist insoweit umgesetzt, als dass die Siedlung bisher nicht abgebrochen wurde und für eine verdichtete Neubebauung im Sinne des früheren Bebauungsplanentwurfes Poppenbüttel 37 bisher kein Planrecht geschaffen wurde.</p> <p>2. Das Ergebnis des Bürgerentscheides für den Erlass einer Erhaltungssatzung ist bisher insoweit nicht umgesetzt, als dass eine Erhaltungsverordnung bisher nicht erlassen wurde.</p> <p>Initiative (Vertrauensleute des Bürgerbegehrens), Bewohnervertreter, Eigentümerin und Verwaltung befinden sich allerdings seit mehreren Jahren in Gesprächen über mögliche planungsrechtliche Schritte und Spielräume hinsichtlich der Strengesiedlung, sodass dieser Stand als Zwischenstand zu betrachten ist.</p>
Bergedorf	1 2000: „Gegen die Bebauung des Bahnhofsvorplatzes“	Ja Einstimmiger Beschluss der Bezirksversammlung	Ja
Harburg	0	entfällt	entfällt
GESAMT	8	6 x Ja, 2 x Nein,	4 x Ja, 2 x Nein, 2 Anmerkungen

* Als Stichtag wurde der 1. Januar 2000 bestimmt.

13.) *Welcher Rechtsweg steht Hamburger Bürgern offen, wenn ihnen eklatante Rechtsverstöße durch die Verwaltung bekannt werden?*

Der Verwaltungsrechtsweg.